



## FondsSpotNews 251/2011

### Änderung der Vertragsbedingungen bei Sarasin Fonds

Gemäß §42a Absatz 3 InvG informieren wir Sie als depottführende Stelle über die Änderung der Vertragsbedingungen zu folgenden Fonds:

<b>Fondsname</b>	<b>ISIN</b>
Sarasin BondSar USD A	LU0121751670
Sarasin BondSar World A	LU0045164786
Sarasin Structured Return Fund (EUR) B	LU0288930356
Sarasin Sustainable Bond CHF A	LU0121751324
Sarasin Sustainable Bond EUR A	LU0158938935
Sarasin Global Return (EUR) A	LU0068337210
Sarasin Global Return (EUR) F	LU0562638881
Sarasin GlobalSar - IIID (CHF) A	LU0058890657
Sarasin GlobalSar - IIID (EUR) A	LU0058893917
Sarasin GlobalSar Optima (EUR) B	LU0198388380
Sarasin OekoSar Portfolio A	LU0058892943
Sarasin Global Village - Opportunistic (EUR) B	LU0333595865
Sarasin Currency Opportunities Fund CHF B	LU0375216552
Sarasin Currency Opportunities Fund CHF F	LU0424879962
Sarasin Currency Opportunities Fund EUR B	LU0288929424
Sarasin Currency Opportunities Fund EUR F	LU0424882164
Sarasin EmergingSar - Global A*	LU0068337053
Sarasin EmergingSar - New Frontiers A*	LU0096560650
Sarasin EquiSar - Global A	LU0088812606
Sarasin EquiSar - Global F	LU0465455912
Sarasin EquiSar - IIID (EUR) B	LU0215909168
Sarasin EquiSar - International Income B	LU0533812276
Sarasin New Power Fund A	LU0341712544
Sarasin New Power Fund B	LU0288930869
Sarasin New Power Fund F	LU0299602168
Sarasin OekoSar Equity - Global A	LU0229773345
Sarasin OekoSar Equity - Global B	LU0480508919
Sarasin OekoSar Equity - Global F	LU0405184523
Sarasin Real Estate Equity - Global A	LU0198389438
Sarasin Real Estate Equity - Global B	LU0198389784
Sarasin Sustainable Equity - Europe A	LU0058891119
Sarasin Sustainable Equity - Europe B	LU0484532444
Sarasin Sustainable Equity - Global A	LU0097427784
Sarasin Sustainable Equity - Global Emerging Markets B	LU0485309743
Sarasin Sustainable Equity - Global Emerging Markets M	LU0594232406
Sarasin Sustainable Equity Real Estate Global B	LU0288928376



Sarasin Sustainable Equity USA B	LU0526864581
Sarasin Sustainable Water Fund A	LU0333595436
Sarasin Sustainable Water Fund F	LU0333595519

Die detaillierten Informationen zu diesen Fonds entnehmen Sie bitte dem beigefügten dauerhaften Datenträger.

Bitte beachten Sie, dass wir diese Information auf Grund unserer Informationspflicht an die in diesem Fonds investierten Kunden versenden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH

Vertrieb, Marketing und Business Development

Frankfurt am Main 13. Dezember 2011

**Luxemburg, 29. November 2011**

**Brief an die Anleger**

**SARASIN INVESTMENTFONDS**

**Betrifft: Prospektänderungen per 31. Dezember 2011**

Sehr geehrte/r Anteilhaber/in,  
sehr geehrte/r Anleger/in

Wir möchten Sie hiermit über verschiedene Änderungen im Prospekt der Sarasin Investmentfonds informieren, welche per 31. Dezember 2011 in Kraft treten werden.

#### **A. Generelle Änderungen**

Es werden folgende generelle Änderungen im Prospekt vorgenommen:

##### **1. Aufhebung des Verbots der doppelten Kostenbelastung**

Erwarb die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wurden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden war, so durfte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorschrift des Vertriebslands Schweiz nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% belasten. Da diese Vorgabe aufgehoben worden ist, wird die Bestimmung entsprechend gelöscht.

Für die Teilvermögen, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilvermögen selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen jedoch im Anhang des Prospekts zum entsprechenden Teilfonds unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben. Eine Erhöhung der Kosten für die Anleger erfolgt durch die Aufhebung des Verbots der doppelten Kostenbelastung zurzeit nicht.

##### **2. Aufhebung der 30-tägigen Mitteilungsfrist bei Schliessung eines Teilfonds**

Die 30-tägige Mitteilungsfrist an die Anleger bei Schliessung eines Teilfonds wird gelöscht, da dies keine gesetzliche Vorgabe ist und es im Interesse der Anleger ist die Liquidationserlöse schnellstmöglich auszuzahlen.

**3. Modifikationen bei der erfolgsabhängigen Zusatzentschädigung (Performance Fee): Sarasin Currency Opportunities Fund (CHF), Sarasin Currency Opportunities Fund (EUR), Sarasin EmergingSar - Global, Sarasin EmergingSar - New Frontiers, Sarasin EquiSar - Global, Sarasin EquiSar - IIID (EUR), Sarasin Global Return (EUR), Sarasin Real Estate Equity – Global, Sarasin Sustainable Equity - Global Emerging Markets, Sarasin Sustainable Equity - Real Estate Global, Sarasin Sustainable – Equity USA, Sarasin Global Sar – IIID (CHF), Sarasin GlobalSar – IIID (EUR) und Sarasin GlobalSar Optima (EUR)**

Die Berechnung der Performance Fee wird bei den aufgezählten Teilfonds in Zukunft fällig, wenn die Performance des entsprechenden Teilfonds über ein Quartal, statt dem Kalenderjahr, diejenige des Benchmark Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Somit müssen nun allfällige Wertverluste zuerst wettgemacht und zusätzlich eine Outperformance erzielt werden, bevor wieder eine Performance Fee belastet werden kann. Die Performance Fee wird zudem nur auf der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und der High Watermark belastet, wenn diese kleiner ist als die Outperformance. Durch diese Regelung wird verhindert, dass je nach Marktentwicklung für dieselbe Wertsteigerung innerhalb einer Dreijahresperiode mehr als einmal eine Performance Fee fällig werden könnte. Die Höhe der Performance Fee bleibt für alle Teilfonds unverändert.

**Bei den Teilfonds Sarasin GlobalSar – IIID (CHF), Sarasin GlobalSar – IIID (EUR) und Sarasin GlobalSar Optima (EUR)** wird der Benchmark Index geändert. Die bisherigen Benchmarks dieser Teilfonds basierten auf dem Zinssatz für Geldmarktanlagen in der jeweiligen Referenzwährung (d.h. CHF bzw. EUR). Sie stellten ein langfristiges Renditeziel dar, entsprachen aber nicht der strategischen Zusammensetzung der Fondsportfolios. Die neuen Benchmark Indizes bestehen aus repräsentativen Aktien- und Anleihenindizes und reflektieren somit die Anlagepolitik der Teilfonds.

Diese Modifikationen bedeuten insgesamt eine Verschärfung der Bedingungen für die Belastung einer Performance Fee. Somit ergeben sich für Anleger/innen dadurch keine Nachteile.

Die neue Berechnung beginnt per 31. Dezember 2011. Eine bis zum 30. Dezember 2011 allfällig aufgelaufene Performance Fee nach dem bisherigen Modell wird zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und ausbezahlt.

Bei den Teilfonds **Sarasin EmergingSar - Global, Sarasin EquiSar – Global, Sarasin, Real Estate Equity – Global, Sarasin Sustainable Equity - Global Emerging Markets, Sarasin Sustainable Equity – Real Estate Global und Sarasin Sustainable – Equity USA** wird der Name der bestehenden Benchmark jeweils geändert.

**4. Namensänderungen und/oder Anpassungen bei der Anlagepolitik**

Der Name des Teilfonds **Sarasin GlobalSar – IIID (CHF)** wird in **Sarasin GlobalSar – Balanced (CHF)** und der Name des Teilfonds **Sarasin GlobalSar – IIID (EUR)** in **Sarasin GlobalSar – Balanced (EUR)** geändert. Neu dürfen die direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen entsprechend der Namensgebung mindestens 30% und höchstens 70% des Nettofondsvermögens betragen. Bisher bestand keine diesbezügliche Einschränkung. Der Einsatz von synthetischen Aktienswaps, Contracts for Differences (CFDs) für „Long“ und „Short“ Positionen sowie weitere Aktien und Indexderivate wird gestrichen. Der Einsatz von abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) erfolgt nach den im Prospekt für sämtliche Teilfonds allgemein gültigen Richtlinien.

Der Name des Teilfonds **Sarasin GloblaSar Optima (EUR)** wird in **Sarasin GlobalSar – Growth (EUR)** geändert. Neu müssen die direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen entsprechend der Namensgebung mindestens 50% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ausrichtung der Anlagepolitik wird somit durch den Anteil der Aktienanlagen und nicht mehr durch die Beschränkung der verzinslichen Anlagen zum Ausdruck gebracht. Der Einsatz von synthetischen Aktienswaps, Contracts for Differences (CFDs) für „Long“ und „Short“ Positionen sowie weitere Aktien und Indexderivate wird gestrichen. Der Einsatz von abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) erfolgt nach den im Prospekt für sämtliche Teilfonds allgemein gültigen Richtlinien.

Der Name des Teilfonds **Sarasin BondSar World** wird in **Sarasin Sustainable Bond – EUR Corporates** geändert. Entsprechend der Namensgebung investiert der Teilfonds neu in auf Euro lautende Anleihen von Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Die Investitionsmöglichkeit in Optionsscheine auf Anleihen wurde hingegen gestrichen. Aufgrund der Neuausrichtung der Anlagepolitik und des damit verbundenen grösseren Aufwands wurde die Verwaltungsgebühr der Klassen A und B von 0.9% p.a. auf 1.00% p.a. und diejenige der Klasse F von 0.60% p.a. auf 0.70% p.a. erhöht.

Der Name des Teilfonds **Sarasin OekoSar Portfolio** wurde in **Sarasin Sustainable Portfolio – Balanced (EUR)** geändert und der Euro (EUR) als explizite Referenzwährung eingeführt. Das bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolgs angestrebt wird. Die Anlagen selbst können aber weiterhin auch in anderen Währungen als dem Euro erfolgen. Die Referenzwährung stimmt mit der Rechnungswährung des Teilfonds überein.

Beim Teilfonds **Sarasin Global Return (EUR)** wird die Limite von Investments in andere OGAW/OGA von 10% auf 60% erhöht, um den verstärkten Einsatz von kostengünstigen ETFs zu ermöglichen.

#### **5. Ausleihen von Wertpapieren des Portefeuilles**

Die Gesellschaft ist neu nicht mehr berechtigt, Wertpapiere eines Teilfonds an Dritte auszuleihen.

#### **6. Pensionsgeschäfte**

Die Gesellschaft tätigt neu keine Pensionsgeschäfte.

#### **7. Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft**

Da die Verwaltungsgesellschaft einen Teil des Risiko-Management-Prozesses an eine darauf spezialisierte Gesellschaft delegiert hat und sich dadurch die Kosten erhöht haben, wird die Dienstleistungsgebühr neu bis zu 0.25% p.a. anstatt 0.195% p.a. für sämtliche ausgegebenen Anteilsklassen betragen.

### **B. Aufdatierung des Prospekts an das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 17. Dezember 2010**

Der Prospekt wird an das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 17. Dezember 2010 aufdatiert (UCITS IV). Die wichtigsten Änderungen in diesem Zusammenhang sind:

#### **1. Investition in Teilfonds innerhalb der gleichen Gesellschaft**

Unter dem Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf neu jeder Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

#### **2. Verschmelzungen von Teilfonds**

Die Bestimmungen über Verschmelzungen von Teilfonds oder der Gesellschaft wurden angepasst sowie besteht neu die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung mit ausländischen OGAW oder deren Teilfonds.

Im Weiteren wurden gewisse redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche für das Verhältnis zwischen Anleger und Gesellschaft nicht relevant sind und auf deren Darstellung somit entsprechend verzichtet wird.

Anleger, die mit den oben erwähnten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 30. Dezember 2011 kommissionsfrei verkaufen bzw. zur Rücknahme anmelden. Dieser Hinweis erfolgt aus rechtlichen Gründen. Für Rücknahmen der Teilvermögen der Sarasin Investmentfonds wird auch weiterhin keine Rücknahmekommission erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

**SARASIN INVESTMENTFONDS**  
**Der Verwaltungsrat**



Nils Ossenbrink    Hans-Peter Grossmann